

Online-Seminar ARegV

Digitalisierung und Netzausbau

**Zur Einordnung als Stand der Technik und zur Behandlung
der Kosten in der Anreizregulierung**

Anna Halbig, Julian Senders
Würzburg, 22. Oktober 2020

Digitalisierung und Netzausbau



Netzerweiterung aufgrund des Anschlusses von EE-Anlagen:

- Digitaler statt klassischer Netzausbau?
- Refinanzierung der Kosten über die Netzentgelte (ARegV)?

Gliederung

Teil 1: Netzausbaupflicht und digitale Lösungen

- „Stand der Technik“ im Kontext der Kapazitätserweiterung des EEG
- Abgrenzung zu anderen Begriffen
- Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik

Teil 2: Berücksichtigung von Digitalisierungskosten bei den Netzentgelten

- Status quo: Digitalisierungskosten in der ARegV
- Konsequenzen für Digitalisierungslösungen
- Weiterentwicklungsoptionen/Reformoptionen

Teil 1

Netzausbaupflicht und digitale Lösungen:

- *„Stand der Technik“ im Kontext der Kapazitätserweiterung des EEG*
- *Abgrenzung zu anderen Begriffen*
- *Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik*

Netzkapazitätserweiterungspflicht (§ 12 EEG)

§ 12 Abs. 1 S. 1 EEG:

Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen.

§ 12 Abs. 4 EEG:

Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken oder ausbauen, soweit ihm dies wirtschaftlich unzumutbar ist.

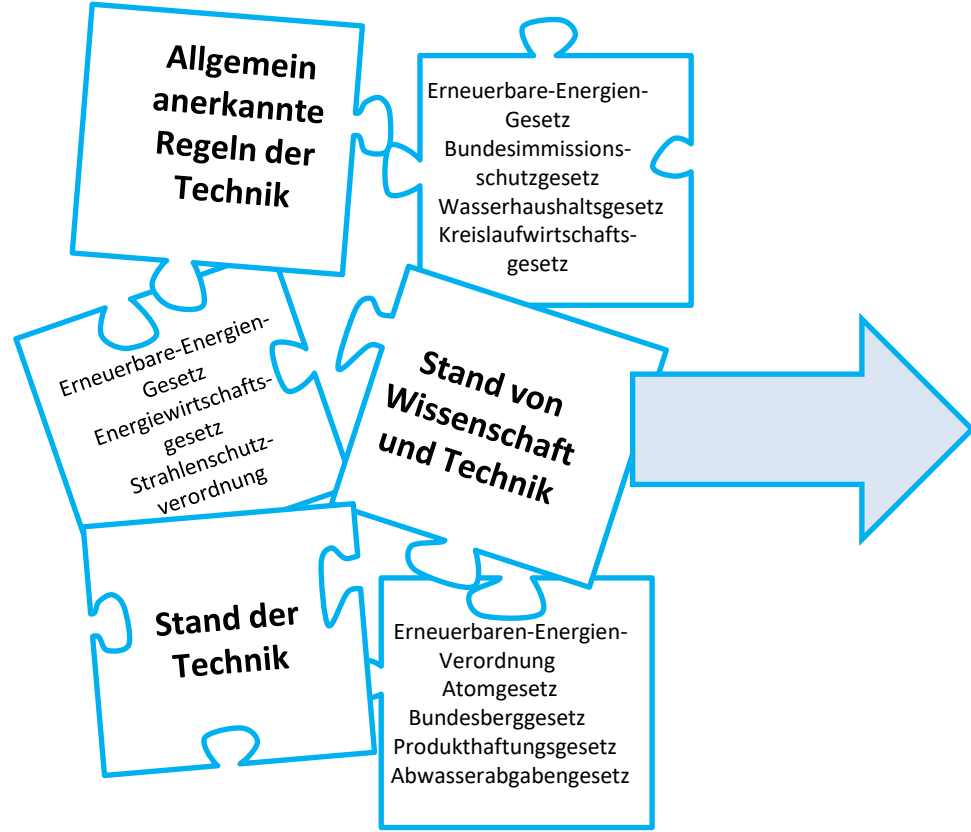
Netzausbau
Netzoptimierung
Netzverstärkung

unverzüglich

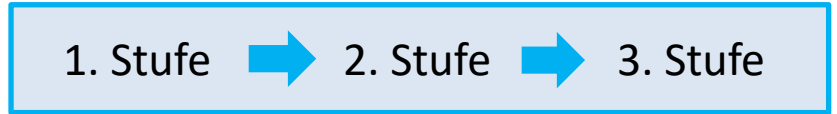
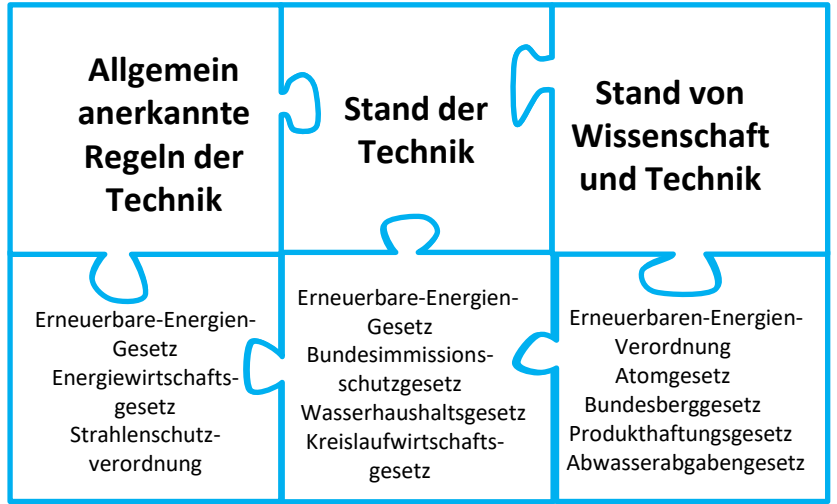
entsprechend dem
Stand der Technik

wirtschaftlich
nicht unzumutbar

Verschiedene Technikstandards im (Energie-)Recht



Dynamische Verknüpfung von Technik und Recht

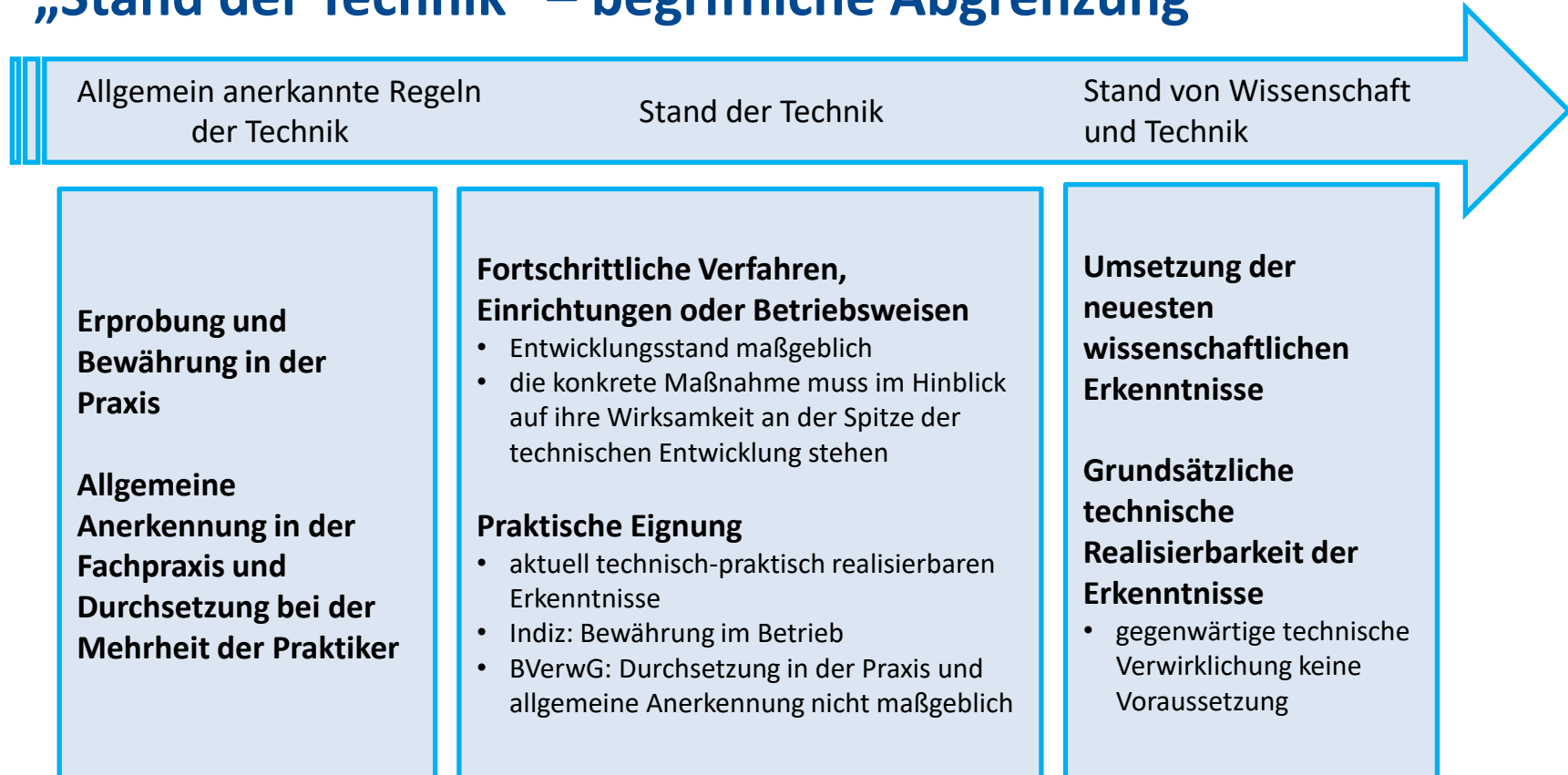


Definition „Stand der Technik“

Anlehnung an Legaldefinition in § 3 Abs. 6 BImSchG:

Stand der Technik ist „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. (...)“

„Stand der Technik“ – begriffliche Abgrenzung



Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik

- Stand der Technik: fortschrittliches Verfahren und gesicherte praktische Eignung (Indiz: Bewährung im Betrieb)
- Erfüllt die konkrete Digitalisierungsmaßnahme diese Voraussetzung, muss sie von Netzbetreibern im Rahmen der Kapazitätserweiterungspflicht berücksichtigt werden.

Teil 2

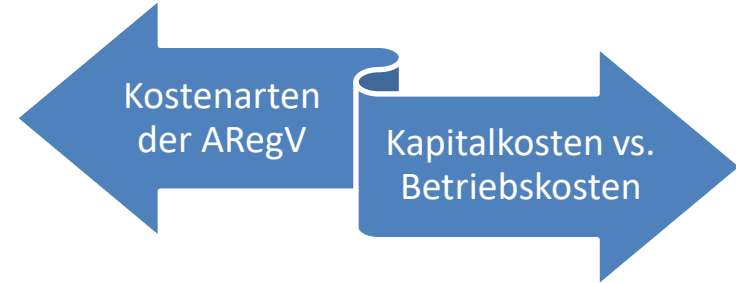
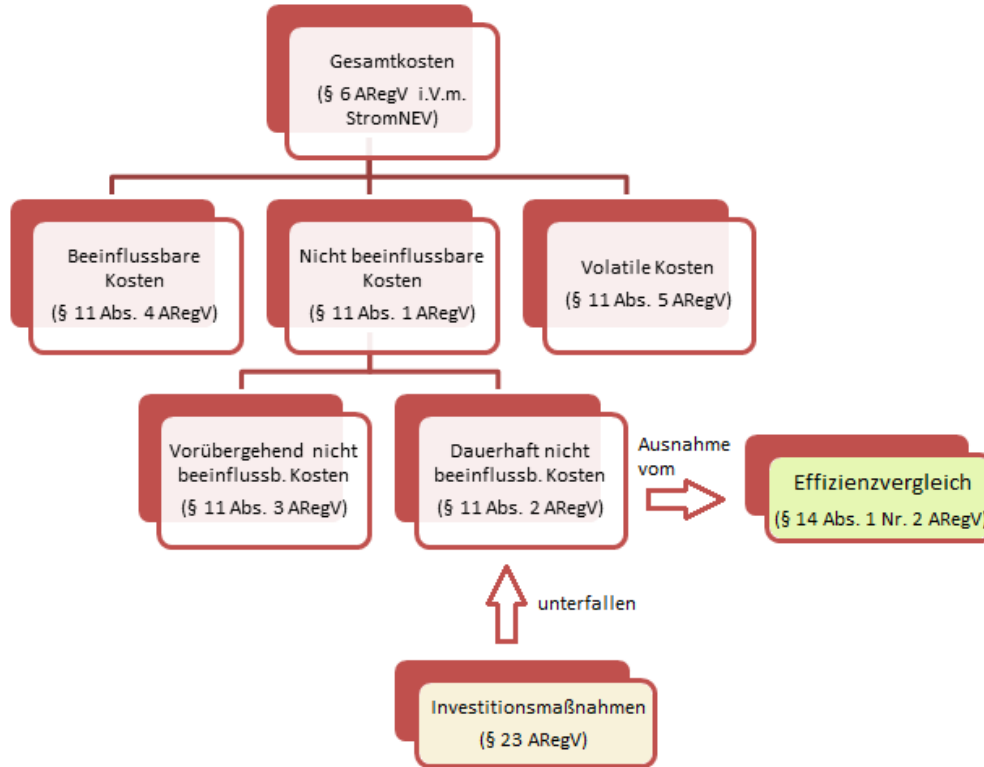
Berücksichtigung von Digitalisierungskosten bei den Netzentgelten

- *Status quo: Digitalisierungskosten in der ARegV*
- *Konsequenzen für Digitalisierungslösungen*
- *Weiterentwicklungs-/Reformoptionen*

ARegV und Digitalisierung

Ausgangsfrage: Inwieweit begünstigt die geltende ARegV physische Maßnahmen zur Netzkapazitätserhöhung gegenüber nicht-physischen Digitalisierungslösungen?

Kostenprüfung und Aufteilung nach Kostenarten



Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten?

- Liste der dnbK in § 11 Abs. 2 ARegV
- Ggf. Einordnung als genehmigte Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen nach **§ 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV?**
 - Genehmigungsfähigkeit: Beurteilung nach § 23 Abs. 1 ARegV
 - Allerdings für VNB unerheblich, da ab der 3. RP gemäß § 34 Abs. 7 ARegV unanwendbar
- Keine **anderweitige** Einordnung als dnbK möglich

Digitalisierungslösungen im Effizienzvergleich?

- Durchführung des Effizienzvergleichs vor Beginn der RP (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV)
- Ermittlung eines Effizienzwerts → Nach Multiplikation mit Gesamtkosten – dnbK = abzubauenen Ineffizienzen
- Aufwands- und Vergleichsparameter
 - § 13 Abs. 3 ARegV: exogene Vergleichsparameter
 - Regelbeispiele: Leitungslänge, zeitgleiche Jahreshöchstlast→ Verzerrungseffekt

Festlegung von Erlösobergrenzen (VNB ab 3. RP)

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left\{ KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right\} \times \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Dauerhaft nicht beeinfl. Kosten (**dnbK**)
 Vorübergehend nicht beeinfl. Kosten (**vnbK**)
 Effizienzbonus
 Allg. Preisentwicklung und Sektorproduktivität
 Qualitätselement
 Regulierungskontensaldo

Abzubauenende Ineffizienz
 Grds. beeinflussbare Kosten
 Volatile Kosten
Kapitalkostenaufschlag

ARegV und Digitalisierung: nur Probleme!

- Digitalisierungslösungen: relativ hoher **Betriebskostenanteil**
 - Nachteil: Eigenkapitalverzinsung (§ 6 ARegV i.V.m. § 7 StromNEV)
 - Nachteil: kein Äquivalent zum Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV)
- Digitalisierungskosten als **dnbK?** (-)
 - Nachteil: Keine unterperiodische, jährliche Erhöhung der EOG
 - Nachteil: Digitalisierungskosten als Teil des Effizienzvergleichs
- Digitalisierungslösungen im **Effizienzvergleich**
 - Nachteil: Vergleichsparameter

Weiterentwicklungsoptionen

- Bislang kaum Beeinflussungsmöglichkeit durch die BNetzA im Wege von Festlegungen
 - Bestehender Regulierungsansatz hat sich grundsätzlich bewährt: **punktueller Änderungen sind ggü. systemischen Umwälzungen zu bevorzugen**
 - Einfügung einer dynamischen Digitalisierungsklausel bei den dnbK (§ 11 Abs. 2 ARegV) i.V.m. Festlegungsbefugnis der BNetzA
 - Anpassungen beim Effizienzvergleich
- Entzerrung des bisherigen Rechtsrahmens

Fazit zu Digitalisierung und Netzausbau: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?

- Netzausbaumaßnahmen müssen dem „Stand der Technik“ entsprechen: dieser dynamische Rechtsbegriff umfasst **alle – also auch alle digitalen – fortschrittlichen Verfahren**, deren praktische Eignung gesichert ist
- Status quo in der ARegV: **systematische Benachteiligung** von Digitalisierungslösungen ggü. konventionellen Maßnahmen der Netzkapazitätserweiterung
- Es bedarf...
 - ...einer **Überarbeitung der ARegV** insbesondere bei den Kostenarten sowie im Effizienzvergleich
 - ...wegen der dynamischen Entwicklung von digitalen Lösungen hier einer Kopplung mit den Festlegungsbefugnissen der BNetzA

...nähere Infos gewünscht?

Die Würzburger Studie
**„Digitalisierung und Netzausbau
– Zur Einordnung als Stand der
Technik und zur Behandlung der
Kosten in der Anreizregulierung“**
ist im Nachgang des Online-
Seminars kostenfrei über die
Homepage der Stiftung abrufbar.

Würzburger Studien zum
Umweltenergierecht

Digitalisierung und Netzausbau

Zur Einordnung als Stand der Technik und zur Behand-
lung der Kosten in der Anreizregulierung

erstellt von

Julian Senders und Ass. iur. Anna Halbig

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

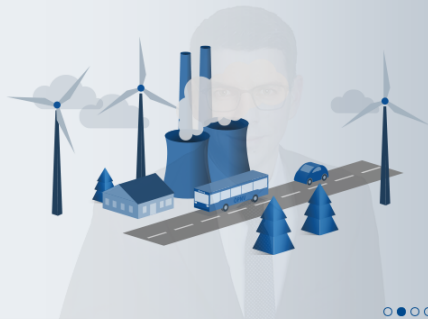
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Der weltweite...
recht v...
Vielz...
sich...
R...

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



„Make our planet great again“ war die Antwort von Präsident Trump auf die Ankündigung des Anknüpfens an den Pariser Klimaschutzabkommen aus dem Jahr 2015. Diesem Tatbestand ist...
den...

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaica-Sonstige nicht voraussetzen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu überdenken und neu zu strukturieren. Denn die Komplexität zu reduzieren. Denn die Komplexität zu reduzieren. Denn die Komplexität zu reduzieren.

Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über einen Kooperationsvertrag zwischen der Union und den USA ist ein großer energiepolitischer Erfolg. Vor allem bei den Kohleausstieg und CO₂-Bepreisung ist es sicherlich so mancher ein Fortschritt, wie die Europäisierung oder zumindest die Finanzierung der Energiewende bis hinunter beachtet.

Dennoch werden auch richtige Schwerepunkte mit Umweltenergierechtlichen Auswirkungen gesetzt. Genannt seien an dieser Stelle nur die erhebliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch sowie die Schindelausschreibungen für Windenergie an Land und auf See sowie die Photovoltaik. Ob sich finden lassen, dies gibt beispielsweise etwa für das Wiedererleben in der...

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Anna Halbig und Julian Senders

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

halbig@stiftung-umweltenergierecht.de

senders@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469